

**Satzung der Gemeinde Happurg
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 04.10.2021



Inhaltsverzeichnis

§	Bezeichnung	Seite
1	Aufwends- und Kostenersatz	3
2	Schuldner	4
3	Fälligkeit	4
4	Inkrafttreten	4
	Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze)	4

Satzung der Gemeinde Happurg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 04.10.2021

Die Gemeinde Happurg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Happurg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Happurg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Happurg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 22.03.2013 außer Kraft.

Gemeinde Happurg

Happurg, 05.10.2021


Bogner
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung von Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren
vom 04.10.2021**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzten sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für Löschfahrzeuge

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,49 €
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,98 €
c)	Mehrzweckfahrzeug MZF	4,62 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für Löschfahrzeuge

a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	75,12 €
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	167,90 €
c)	Mehrzweckfahrzeug MZF	45,17 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	52,50 €
b)	Pressluftatmer inkl. Atemmaske	40,31 €
c)	Rettungssatz (Spreizer/Schere)	76,83 €
d)	Generator	42,50 €
e)	Tauchpumpe	25,89 €
f)	Mehrzwecksauger	22,50 €
g)	Lüftungsggerät	46,25 €
h)	Aluminiumboot	96,88 €
i)	Hochdruckreiniger	38,28 €
j)	Akku-Schrauber	13,00 €
k)	Trennschleifer	15,00 €
l)	Kettensäge	35,12 €
m)	Elektrokettensäge	38,10 €
n)	Steckleiter	7,00 €
o)	Fangleine	1,18 €
p)	Belüftungsggerät	30,00 €

q)	Hochwassertauchpumpe	34,14 €
r)	Absturzsicherung	33,75 €
s)	Hitzeschutzanzug	67,14 €
t)	Ölsau/-sperre	30,83 €
u)	Wärmebildkamera	70,00 €
v)	Ölbinder, je Sack	24,00 €
w)	Ölbinder für Gewässer, je Sack	50,00 €
x)	Schaummittel, je Liter	5,00 €
y)	Imkerschutzanzug	7,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücke aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Folgender Stundensatz wird berechnet:

a)	Für den Einsatz als ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	28,00 €
b)	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 2 Abs. 1 BayFwG je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	16,40 €

5. Gebühren für Einsätze in besonderen Fällen

Für automatische oder manuelle Fehlalarmierungen werden berechnet:

a)	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min.	185,00 €
b)	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, je angefangener 15 Min. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung	370,00 €
c)	Vorsätzliche, grundlose Alarmierung eines Lösch- oder Hilfeleistungszugs, je angefangene 15 Min.	370,00 €

6. Kosten für Verbrauchsmittel

Die Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

7. Auslagen für Leistungen Dritter

Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

Happurg, 04.10.2021



B. Bogner

Bogner

1. Bürgermeister